

Satzung alt	Satzung neu
	<p>5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Havixbeck vom 21.12.2003 (Abl. Gem. Havixbeck S. 169 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Amtsbl. Gem. Havixbeck S.)</p> <p>Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313 ff). in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12,2011 (GV. NRW., S. 685) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Havixbeck vom 21.12.2003 (Abl. Gem. Havixbeck S. 169 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Amtsbl. Gem. Havixbeck S.) wird wie folgt geändert:</p> <p>Die nachfolgenden §§ erhalten folgende Fassung:</p>
<p>§ 6 Abs. 8</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhof gereinigt werden.</p>	<p>§ 6 Abs. 8</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.</p>
<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu</p>	<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (z. B. Kies, Lampen)</p>

lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten einschließlich Wiesengräber b) Wahlgrabstätten c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) anonyme Urnenreihengrabstätten f) Ehrengrabstätten. 	<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten einschließlich Wiesengräber b) Wahlgrabstätten c) Urnenreihengrabstätten einschließlich Wiesengräber d) Urnenwahlgrabstätten einschließlich Wiesengräber e) anonyme Urnenreihengrabstätten f) Ehrengrabstätten.
<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>Die Grabstätten haben folgende Größen:</p> <p>Grabstätten für Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr): Länge 150 cm, Breite 80 cm</p> <p>Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre: Länge 225 cm, Breite 125 cm</p> <p>Wahlgrabstätte je Grabstelle: Länge 225 – 250 cm, Breite 120 – 125 cm</p> <p>Urnenreihengrabstätte: Länge 100 cm, Breite 100 cm</p> <p>Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen: Länge 125 cm, Breite 125 cm.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten für 2 Stellen: Länge 125 cm, Breite 70 cm</p>	<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>Die Grabstätten haben folgende Größen:</p> <p>Grabstätten für Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr): Länge 150 cm, Breite 80 cm</p> <p>Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre: Länge 225 cm, Breite 125 cm</p> <p>Wahlgrabstätte je Grabstelle: Länge 225 – 250 cm, Breite 120 – 125 cm</p> <p>Urnenreihengrabstätte: Länge 100 cm, Breite 100 cm</p> <p>Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen: Länge 125 cm, Breite 125 cm.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten für 2 Stellen: Länge 125 cm, Breite 70 cm</p> <p>In Fällen einer Wiederbelegung bzw.</p>

	aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten innerhalb eines Grabfeldes (z. B. erhaltenswerter Baumbestand) kann die Grabstätte eine abweichende Größe erhalten. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
§ 20 Abs. 5	§ 20 Abs. 5
Bisher nicht vergeben	Der Standort des Grabmales auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Es ist so zu platzieren, dass es einen Mindestabstand von 10 cm vom Rand einhält. In besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn die Grabstätte mit der Rückseite an eine Pflanzung stößt, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales hinter der Grabstätte zulassen.
§ 21 Abs. 5	§ 21 Abs. 5
Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:	Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
<ul style="list-style-type: none"> a) auf Reihengrabstätten für Kinder bis 0,15 m² Ansichtsfläche, b) auf Reihengrabstätten für Erwachsene bis 0,45 m² Ansichtsfläche, c) auf zwei- und dreistelligen Wahlgrabstätten bis 0,65 m² Ansichtsfläche, d) auf vier- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,85 m² Ansichtsfläche e) auf Urnenreihengräbern 0,25 m² Ansichtsfläche f) auf 2-stelligen Urnenwahlgräbern 0,25 m² Ansichtsfläche g) auf 4-stelligen Urnenwahlgräbern 0,30 m² Ansichtsfläche h) stehende Grabmale müssen nach 5 a) wenigstens 15 cm, nach 5 b) und 5 c) mindestens 18 cm, nach 5 d) mindestens 20 cm, nach 5 e) und f) mindestens 15 cm und nach 5 g) mindestens 18 cm stark 	<ul style="list-style-type: none"> a) auf Reihengrabstätten für Kinder bis 0,15 m² Ansichtsfläche, b) auf Reihengrabstätten für Erwachsene bis 0,45 m² Ansichtsfläche, c) auf zwei- und dreistelligen Wahlgrabstätten bis 0,65 m² Ansichtsfläche, d) auf vier- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,85 m² Ansichtsfläche e) auf Urnenreihengräbern 0,25 m² Ansichtsfläche f) auf 2-stelligen Urnenwahlgräbern 0,25 m² Ansichtsfläche g) auf 4-stelligen Urnenwahlgräbern 0,30 m² Ansichtsfläche h) stehende Grabmale müssen nach 5 a) wenigstens 15 cm, nach 5 b) und 5 c) mindestens 18 cm, nach 5 d) mindestens 20 cm, nach 5 e) und f) mindestens 15 cm und nach 5 g) mindestens 18 cm stark

<p>sein.</p> <p>Grabmale dürfen nach 5 a), e) und f) maximal 70 cm, nach 5 b) maximal 110 cm, nach 5 c) maximal 130 cm nach 5 d) maximal 150 cm und nach 5 g) maximal 90 cm hoch sein.</p> <p>Stehende Grabmale müssen mindestens doppelt so hoch wie breit sein. Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn die vorgesehene Ansichtsfläche eingehalten wird.</p> <p>Liegende Grabmale müssen mindestens 15 cm und dürfen höchstens 25 cm stark sein; sie dürfen nicht mehr als 75 % der Ansichtsfläche stehender Grabmale haben. Liegende Grabmale aus Metall müssen auf einem Naturstein befestigt sein.</p>	<p>sein.</p> <p>Grabmale dürfen nach 5 a), e) und f) maximal 70 cm, nach 5 b) maximal 110 cm, nach 5 c) maximal 130 cm nach 5 d) maximal 150 cm und nach 5 g) maximal 90 cm hoch sein.</p> <p>Stehende Grabmale müssen an der höchsten Stelle mindestens doppelt so hoch wie breit sein. Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn die vorgesehene Ansichtsfläche eingehalten wird.</p> <p>Liegende Grabmale müssen an der niedrigsten Stelle mindestens 15 cm und dürfen höchstens 25 cm stark sein; sie dürfen nicht mehr als 75 % der Ansichtsfläche stehender Grabmale haben. Liegende Grabmale aus Metall müssen auf einem Naturstein befestigt sein.</p>
<p>§ 21 Abs. 8</p>	<p>§ 21 Abs. 8</p>
<p>Der Standort des Grabmales auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. In besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn die Grabstätte mit der Rückseite an eine Pflanzung stößt, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales hinter der Grabstätte zulassen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 22 Abs. 5</p>	<p>§ 22 Abs. 5</p>
<p>Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das provisorische Grabmal zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen.</p>

	Artikel II
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft